

Optimierungsmaßnahmen in klimafreundlichen Fernwärmenetzen

Allgemeines in Kürze

Gefördert werden primär- und sekundärseitige Maßnahmen zur Optimierung von klimafreundlichen Fernwärmenetzen mit dem Ziel einer Reduktion des Energieeinsatzes. Dies umfasst primärseitige Optimierungsmaßnahmen wie Nachrüstung beziehungsweise Optimierung der Steuerung, Nachrüstung brennstoffrelevanter Anlagenteile und sekundärseitige Optimierungsmaßnahmen für Anlagenteile, die sich im Eigentum der förderungswerbenden Person befinden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden primär- und sekundärseitige Maßnahmen von klimafreundlichen Fernwärmesysteme, welche zumindest einen Endverbraucher versorgen, der mit dem Fernwärmeunternehmen nicht konzernmäßig verbunden ist.

Klimafreundliche Fernwärme liegt gemäß § 25 Umweltförderungsgesetz vor, wenn mindestens 50 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen, Abwärme oder 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder zu 50 % aus einer Kombination der genannten Quellen stammen.

Förderungsfähige Kosten

- **Förderungsfähige Anlagen(teile)***
 - Primärseitige Maßnahmen
 - Nachrüstung beziehungsweise Optimierung Steuerung
 - Nachrüstung Rauchgaskondensation sowie Wärmepumpen zur Temperaturerhöhung
 - Nachrüstung Pufferspeicher
 - Nachrüstung Brennstofftrocknung
 - Sekundärseitige Maßnahmen
 - Optimierungsmaßnahmen in der Heizzentrale der bestandsabnehmenden Person, die im Eigentum des Netzbetreibers oder der Netzbetreiberin bleiben
 - Maßnahmen zur Senkung der Rücklauf-temperatur des Netzes durch von der fernwärmenetzbetreibenden Person finanzierte Maßnahmen bei den bestehenden Wärmeabnehmern oder Wärmeabnehmerinnen (Sekundärseite der Fernwärmenetze), wobei die Investitionen im Eigentum der fernwärmenetzbetreibenden Person bleiben müssen.
- **Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)**
 - Brennstofflager
 - Einzelraumregelungen
 - Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Wand- und Fußbodenheizungen et cetera)

**) davon wesentliche Anlage(teile): Pumpen, Verteiler und Pufferspeicher*

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgenden Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

- Der Förderungsantrag muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Die Mindestinvestitionssumme beträgt 50.000 Euro.
- Technischen Voraussetzungen:
 - Bei primärseitigen Maßnahmen muss eine Reduktion des Brennstoffeinsatzes nachweislich erfolgen.
 - Bei sekundärseitigen (verbraucherseitigen Maßnahmen) ist nachweisliche eine Erhöhung des Gesamtnutzungsgrades beziehungsweise eine Reduktion der Netzzücklauftemperatur erforderlich.

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wenn Sie Daten Dritter (Projektanten oder Projektantinnen, Planungsbüros, Wärmekunden oder Wärmekundinnen, Bankbetreuer oder Bankbetreuerinnen et cetera) bekannt geben, beachten Sie bitte, dass Sie vorab deren Zustimmung zur Weitergabe und Verarbeitung der Daten einholen müssen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen umweltrelevanten Kosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Optimierung von klimafreundlichen Fernwärmesystemen	
Förderungsbasis	Förderungsfähige Kosten der Umweltinvestition
Förderungssatz	20 % der Förderungsbasis
Zuschlagsmöglichkeiten	5 % (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen
Maximale Förderung	Benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt maximal 6 Millionen Euro.
Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung .	

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 46 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der gültigen Fassung.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen.

Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/optimierungklimafreundlichefernwaermenetze.

Checkliste	
Datenblatt zur Antragstellung (Formular)	✓
Angebote beziehungsweise Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen von Planungsbüros sowie Professionisten oder Professionistinnen für die wesentlichen Anlagenteile	✓
Bericht des Kreditinstituts (Formular) bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/optimierungklimafreundlichefernwaermenetze

Die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Klimafreundliche Fernwärmesysteme: DW 719

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.